



5113-05020-107 WM A

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.05.2019 für den Bau des Teilabschnitts A der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe

I. Sachverhalt

Die Tennet TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG beantragt.

Die Vorhabensträgerin hat auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses eine detaillierte Bauausführungsplanung erstellt. Darin sind neue Erkenntnisse aus Baugrunduntersuchungen sowie erst nach dem Beschluss vom 31.05.2019 vorliegenden Betretungsrechten eingeflossen. Die Bauausführungsplanung bringt vor allem temporäre kleinräumige Änderungen des Vorhabens mit sich. Darüber hinaus ergibt sich ein Änderungsbedarf aus vergrößerten Fundamentflächen, dem Einsatz des neuen Masttyps Winkeltragmast, aus der von den Betreibern des UW Lamspringe begehrten geänderten Einführung in das Umspannwerk mittels Kreuzmasten sowie aus geringfügigen Modifizierungen der Maststandorte auf Wunsch von Eigentümern.

Die beantragten Änderungen lassen sich in zwei Arten von Betroffenheiten kategorisieren:

- Planänderungen die Auswirkungen auf dauerhafte Flächeninanspruchnahmen haben.
- Planänderungen die Auswirkungen auf nur temporär, während der Bauausführung, beanspruchte Flächen haben.

1. Planänderungen mit Auswirkungen auf dauerhafte Flächeninanspruchnahmen

a. Änderung an Maststandorten

Insgesamt werden an neun Maststandorten Änderungen vorgenommen, die für die umweltfachliche Bewertung relevant sind. Zwar kommt es auch in anderen Fällen zu Änderungen an Masten, z.B. in Form von Vergrößerungen der Fundamentflächen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass im Planfeststellungsbeschluss konservativ angenommen wurde, dass ausschließlich Plattenfundamente eingesetzt werden. Diese führen zu einer vergleichsweise größeren Oberflächenversiegelung als Bohrpfahlfundamente. Da die Bauausführungsplanung zum jetzigen Zeitpunkt so weit fortgeschritten ist, dass ersichtlich ist, dass voraussichtlich 83 Fundamente als Bohrpfahlfundamente und nur noch 32 als Plattenfundamente ausgeführt werden sollen, kommt es mit Ausnahme von fünf Maststandorten zu einer Verringerung der überprägten Flächen. Bei den nachfolgend aufgeführten Maststandorten kommt es zu Verschiebungen oder zu einer veränderten Überprägung der Böden in Form von Versiegelungen:

- Mast A007N - Neuer Masttyp (Winkeltragmast): 3,5 m² mehr Oberflächenversiegelung.
- Mast A023N – Neuer Masttyp (Winkeltragmast): 3,5 m² mehr Oberflächenversiegelung.
- Mast A038N: Mast wurde aufgrund der Nähe zu der Gashochdruckleitung der Avacon Netz GmbH um ca. 7,5 m entlang des Leitungsverlaufs nach Südsüdwest verschoben.
- Mast A040N- Neuer Masttyp (Winkeltragmast): 3,5 m² mehr Oberflächenversiegelung.
- Mast A046N: Der Mast wurde auf Wunsch des Eigentümers um ca. 4 m entlang des Leitungsverlaufs nach Südsüdost verschoben.
- Mast A101N - Neuer Masttyp (Winkeltragmast): 3,5 m² mehr Oberflächenversiegelung.
- Mast A140N: Der Mast wurde auf Eigentümerwunsch um ca. 29 m entlang des Leitungsverlaufs nach Nordnordwesten auf die andere Wegeseite verschoben.
- Mast A145N - Neuer Masttyp (Winkeltragmast): 3,5 m² mehr Oberflächenversiegelung.

Zudem wurden die Standorte der 110-kV-Einschleifungsmasten auf dem Gelände des UW-Lamspringe geändert, da die Leitungseinbindung der 110-kV-Masten auf Wunsch der Avacon Netz GmbH nach neuem netztechnischem Konzept mittels Kreuztraversenmasten erfolgen soll.

b. Änderung am Schutzstreifen der Leitung

Der Schutzstreifen der Leitungstrasse wurde insgesamt um ca. 739 m² vergrößert. Die einzelnen Änderungen am Schutzstreifen sind nachfolgend gelistet (die Differenz zwischen dem Wert 739 und der Summe der nachfolgenden Flächengrößen ist rundungsbedingt):

- UW Wahle-A001: Der Schutzstreifen wurde verbreitert und nimmt nun ca. 65 m² mehr Fläche in Anspruch.
- A006-A008: Der Schutzstreifen wurde aufgrund des neuen Masttyps bei A007N verbreitert und nimmt nun ca. 4.116 m² mehr Fläche in Anspruch.
- A022-A024: Der Schutzstreifen wurde aufgrund des neuen Masttyps bei A023N verbreitert und nimmt nun ca. 4.410 m² mehr Fläche in Anspruch.
- A037-A041: Der Schutzstreifen wurde aufgrund der Mastverschiebung bei A038N und des neuen Masttyps bei A040N verbreitert und nimmt nun ca. 2.557 m² mehr Fläche in Anspruch.
- A042-A047: Der Schutzstreifen wurde aufgrund einer Mastverschiebung und Änderung des Leiterseils auf ein 2er-Bündel geändert und nimmt nun ca. 484 m² weniger Fläche in Anspruch.
- A087-A088: Der Schutzstreifen nimmt nun ca. 629 m² weniger Fläche in Anspruch.
- A100-A102: Der Schutzstreifen wurde aufgrund des neuen Masttyps bei A101N verbreitert und nimmt nun ca. 3.423 m² mehr Fläche ein.
- A108-A111: Der Schutzstreifen wurde aufgrund einer Änderung der Traversenausrichtung der Ein-/Ausschleifung der 110-kV-Leitung Abzweig Bockenem, LH-10-1138, geändert. Keine nennenswerte Änderung der Flächeninanspruchnahme.
- A139-A141: Der Schutzstreifen wurde aufgrund der Mastverschiebung des Mastes A140N verengt und nimmt nun ca. 5.554 m² weniger Fläche in Anspruch.
- A144-A146: Der Schutzstreifen wurde aufgrund des neuen Masttyps von Mast A145N verbreitert und nimmt nun ca. 1.768 m² mehr Fläche in Anspruch.
- A148-UW: Der Schutzstreifen nimmt nun ca. 94 m² mehr Fläche in Anspruch.
- UW Lamspringe: Der Schutzstreifen nimmt nun ca. 9031 m² weniger Fläche in Anspruch.

2. Änderungen von temporären Flächeninanspruchnahmen

a. Änderungen an der Größe der Baugruben

Die Baugruben für die Mastfundamente wurden an insgesamt neun Maststandorten geändert, die nachfolgend aufgeführt sind. Die Vergrößerung resultiert unter anderem aus neueren Erkenntnissen zur Standfestigkeit des Bodens und der dadurch bedingten Erforderlichkeit stärker abgeschrägter Baugrubenwände.

- Mast A013: Verkleinerung um ca. 33 m².
- Mast A028, A030, A033, A037, A045, A113, A117 und A143: Vergrößerung um insgesamt ca. 734 m².

b. Änderung an Arbeitsflächen

Bei den Arbeits- und Schutzgerüstflächen kommt es in insgesamt 33 Bereichen zu Änderungen. Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung der temporären Flächeninanspruchnahme durch Änderungen an Arbeitsflächen und Schutzgerüsten von ca. 1.550 m². Die einzelnen Änderungen sind nachfolgend aufgeführt (die Differenz zwischen dem Wert 1.550 und der Summe der nachfolgenden Flächengrößen ist rundungsbedingt):

- Mast A029, A035, A097, A099, A112 und A140N: Arbeitsflächen und Schutzgerüstflächen werden um insgesamt ca. 3.890 m² verkleinert.
- Mast A012, A017, A019, A026, A032, A038N, A041, A088, A094, A099, A103, A104, A107, A109, A111, A113, A119, A0125, A127, A129, A141, A142, A143, A145N, A146 und A148: Arbeitsflächen und Schutzgerüstflächen werden um insgesamt ca. 2.845 m² vergrößert.
- UW Lamspringe: Arbeitsfläche wird um ca. 2.594 m² vergrößert.

c. Änderung an Zuwegungen

Es werden an den meisten Maststandorten temporäre Zuwegungen, Ausweichbuchten und Schleppkurven angepasst oder ergänzt. Die daraus resultierende, zusätzliche, temporäre Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf ca. 59.519 m². Nachfolgend sind Änderungen an den temporären Zuwegungen aufgeführt. Änderungen an den Schleppkurven und Ausweichbuchten werden hierbei einbezogen (die Differenz zwischen dem Wert 59.519 und der Summe der nachfolgenden Flächengrößen ist rundungsbedingt):

- Mast: A038N, A045, A109, A131 und A132: Flächeninanspruchnahme wird um 1.183 m² reduziert.
- Mast: A001-A006, A007N, A008, A010, A012-A022, A023N, A024-A037, A1038N, A039, A040N, A041, A042-A044, 72, A046N, A047, 81, A087-A089, A090- A100, A101N, A102-A108, A110-A130, Mast 005 der Ausschleifung LH-10-1138 (110-kV-Abzweig Bockenem), Mast 06N der Ausschleifung LH-10-1138 (110-kV-Abzweig Bockenem), A133-A139, A140N, A141-A144, A145N und A146-A148 wird die Flächeninanspruchnahme um ca. 53.464 m² vergrößert.
- UW-Lamspringe: wird die Flächeninanspruchnahme um ca. 7.074 m² vergrößert.

d. Änderung an Leitungsprovisorien

Das für den Abschnitt zwischen den Masten A042 bis A047 vorgesehene Leitungsprovisorium für die bauzeitliche Mitnahme der 220-kV-Leitung Mehrum-Hallendorf (LH-10-2027) wurde geändert. Die geplante Flächeninanspruchnahme verringert sich um ca. 12.728 m² und der Provisoriumsmast 082 entfällt.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der

Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

1.3.1 Flächen

Durch die stellenweise Verbreiterung des Schutzstreifens erhöht sich die hierfür dauerhaft in Anspruch genommene Fläche um insgesamt 739 m². Die Erweiterung des Schutzstreifens findet überwiegend in Offenlandbereichen statt, in denen nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität in Bezug auf die Nutzbarkeit der Fläche vorliegt.

Die zusätzlichen temporären Arbeitsflächen, Schutzgerüstflächen, Provisoriumsflächen und Zuwegungen werden nur bauzeitlich beansprucht. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die hierfür beanspruchten Flächen wieder für andere Nutzungen zur Verfügung.

1.3.2 Boden

Durch die fünf Masten, die in Winkeltragmasten geändert werden sollen, wird aufgrund der bei Winkeltragmasten größeren Mastdeckfüße 17,5 m² Fläche zusätzlich versiegelt. Diese Beeinträchtigung ist nicht vermeidbar, stellt aber nur eine sehr geringe Zusatzbelastung dar.

Durch die Planänderung kann es während der Bauphase auf den erweiterten oder geänderten Arbeitsflächen, Schutzgerüstflächen, Zufahrten und Provisoriumsflächen zusätzlich zu Bodenverdichtung kommen. Potenzielle Bodenverdichtung wird nur auf Flächen mit besonderen Böden und sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit angenommen, die nicht als Ackerflächen genutzt werden. Diese Voraussetzungen treffen auf eine Fläche von 1,34 ha zu. Auf allen anderen Böden kann Bodenverdichtung mit Hilfe der vorgesehenen, umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermieden werden.

Im Bereich der Baugruben wird der Boden durch Umlagerung gestört, wodurch es zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen kann. Die Flächen der Baugruben werden durch die Änderungen um insgesamt 701 m² größer werden.

1.3.3 Wasser

Es kommt zu keiner veränderten Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und des Grundwassers.

1.3.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die durch die zu beantragende Planänderung zusätzlich beanspruchten Flächen befinden sich zum Großteil auf Acker bzw. im Fall der Zuwegungsflächen auf bereits existierenden befestigten Wegen und Straßen. Naturschutzfachlich hochwertige Biotope werden bauzeitlich in geringerem Umfang zusätzlich in Anspruch genommen. Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Inanspruchnahme rekultiviert und damit weitgehend in den Ausgangszustand zurückversetzt, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden. Dies ist möglich, da es sich weit überwiegend um Biotope mit guter Regenerationsfähigkeit handelt. Eine bleibende Veränderung der Biotope ist somit nicht gegeben. Ausnahmen bilden Gehölzbiotope, die jedoch nur in sehr geringem Umfang (2 Einzelbäume) zusätzlich betroffen sind sowie höherwertige Offenlandbiotope mit der Folge eines um 228 m² erhöhten Kompensationsbedarfs.

Einige der kleinräumigen Änderungen liegen innerhalb eines ausgewiesenen Großvogellebensraumes. Eine Auswirkung der leicht geänderten temporären Flächeninanspruchnahme auf Großvögel ist allerdings nicht zu erkennen. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Großvögel ist vor allem der Vogelschlag durch Anflug an die Leiterseile relevant. Da sich durch die Planänderung keine Änderungen an den Leiterseilen ergeben und auch keine Horstbäume betroffen sind, sind keine Auswirkungen auf Großvögel zu erwarten.

1.3.5 Landschaft

Die betroffenen 2 Einzelbäume haben eine landschaftsbildprägende Funktion und sind somit auch für das Schutzgut Landschaft von Bedeutung. Für insgesamt neun Maste kommt es infolge der Planänderung zu Anpassungen der Masthöhen. Sieben Maste werden um 3 m – 8,5 m erhöht. Die Masthöhen zweier Maste werden um 2,1 m und 9 m verringert. Die relative Erhöhung liegt in allen Fällen unter 20 % und damit nach fachlichen Maßstäben im Bereich der Geringfügigkeit (vgl. Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, Rn. 46).

1.3.6 Klima und Luft

Relevante Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind auch durch die Planänderung nicht zu erwarten.

1.4 Abfälle

Im Rahmen der Baumaßnahmen fallen Abfälle in üblicher Menge und Zusammensetzung an. Alle anfallenden Materialien und Reststoffe werden entsprechend Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Betrieblich bedingt fallen keine Abfälle an. Es ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Weder während der Bau- noch während der Betriebsphase kommt es durch die geplanten Änderungen zu zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich Umweltverschmutzung und Belästigung.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Abgesehen von den sehr geringen vorhabenbedingten Fahrzeugemissionen kommen keine weiteren Stoffe zum Einsatz, die die menschliche Gesundheit gefährden können. Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Neue Zuwegungen werden zum Teil in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung eingerichtet. Die Maststandorte liegen weiterhin im Abstand von 400 m von geschlossener Wohnbebauung und 200 m zu Wohnbebauung im Außenbereich.

Der Untersuchungsraum ist geprägt durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Die Freileitungstrasse verläuft durch folgende Schutz-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

- KÜA Süd - Mast A100: Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie LSG HI 056 Hainberg
- A093 –A094 und Zuwegung: FFH-Gebiet 3926-331 „Nette- und Sennebach“
- A105 – A106; A108 – A109 und Zuwegungen: Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie LSG HI 034 „Nettetal“
- A108 –A109: FFH-Gebiet 3926-331 „Nette- und Sennebach“
- Zuwegung Mast 005 (Ausschleifung LH 10-1138, 110-kV-Abzweig Bockenem): Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie LSG HI 060 „Rottebach“
- A127 – A128 und Zuwegungen: Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie LSG 045 „Harplage“ und LSG 045 „Erweiterung LSG Glüsing mit Lammetal“

In den Abschnitten findet keine Verschiebung oder Höhenanpassung der Maste statt. Eine Neubetroffenheit dieser Gebiete durch die Planänderung liegt somit nicht vor.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen (schutzgutbezogen)

2.2.1 Flächennutzung / Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Die Änderungen befinden sich zum Großteil auf bereits durch die intensive Landwirtschaft überprägten Böden. Die vorhabenbedingt betroffenen Böden im Bereich der Änderungen sind aufgrund ihrer hohen bzw. sehr hohen Bodenfruchtbarkeit als „Böden besonderer Bedeutung“ eingestuft

2.2.2 Landschaft

Die Änderungen betreffen nur z.T. landschaftlich hochwertige Bereiche. Beispielhaft besonders hervorzuheben ist die naturräumliche Untereinheit Hainberg, dessen Waldflächen den Untersuchungsraum auf besondere Weise prägen.

2.2.3 Gewässer mit besonderer Bedeutung

Zwei natürliche Fließ- oder Stillgewässer befinden sich im Umfeld der Änderungen. Dies sind der Nette- und der Sennebach im Bereich der Masten A093 bis A109 sowie der Rottebach im Bereich der Ausschleifung LH 10.1138, 110-kV-Abzweig Bockenem. Keines der Fließgewässer ist von den Änderungen betroffen.

2.2.4 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere

Die geänderten Flächen befinden sich zum Großteil in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft auf Ackerflächen. Eine Ausnahme ist der Bereich zwischen den Masten A093 und A099, der entlang der A7 durch ein Waldgebiet verläuft. Im Umkreis einiger geänderter Flächen sind einige Feldgehölze und Einzelbäume vorhanden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Im Untersuchungsraum von 1.500 m beidseits der Leitung sind drei Natura 2000 Gebiete vorhanden, von denen jedoch nur das FFH-Gebiet „Nette- und Sennebach“ (DE 3926-331) in den Bereichen Mast A093 bis Mast A094 und Mast A108 bis Mast A109 von der Planänderung berührt wird.

Die tatsächliche Neuinanspruchnahme des FFH-Gebietes beschränkt sich auf einen bestehenden Weg im Mastbereich A093 – A094, der durch die Planänderung neu in Anspruch genommen wird. Es wird jedoch kein anderer Biotoptyp als die Wegfläche und folglich auch kein LRT in Anspruch genommen. Eine Neubetroffenheit von maßgeblichen Gebietsbestandteilen findet nicht statt. Betroffenheiten des FFH-Gebietes durch die Planänderung sind somit sicher auszuschließen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Im Untersuchungsraum von 1.500 m beidseits der Leitung sind zwei Naturschutzgebiete vorhanden. Keines dieser Gebiete ist von der Planänderung betroffen.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planänderung. Hingegen sind folgende Landschaftsschutzgebiete von der Planänderung betroffen:

- Landschaftsschutzgebiet HI 056 „Hainberg“ im Mastbereich A089-A100
- Landschaftsschutzgebiet HI 034 „Nettetal“.
- Landschaftsschutzgebiet HI 060 „Rottebach“.

LSG HI 056 „Hainberg“

Im LSG „Hainberg“ werden Zuwegung zu Maststandorten oder Arbeitsflächen angepasst und z.T. geringfügig erweitert. Da sich die Zuwegung hauptsächlich auf schon bestehenden Wegen oder Ackerflächen befindet, sind zusätzliche Flächeninanspruchnahmen innerhalb des LSG äußerst gering. Dort wo ggf. geringfügig in Gehölzbestände eingegriffen werden muss, liegen diese bereits im Schutzstreifen der Leitung, wodurch zusätzliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Der Schutzzweck des LSG wird davon nicht beeinträchtigt und es treten keine zusätzlichen Konflikte im Zusammenhang mit dem Schutzgebiet auf.

Aufgrund einer Masttypänderung bei Mast A101 vergrößert sich der Schutzstreifen zwischen den Masten A100 und A102 wodurch das Landschaftsschutzgebiet „LSG HI 056 Hainberg“ randständig betroffen ist. Da es sich bei den betroffenen Flächen jedoch um Ackerstandorte handelt, hat diese Planänderung keine Auswirkungen auf den vorgesehenen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets und führt zu keinen zusätzlichen Konflikten.

LSG HI 034 „Nettetal“

Auch im LSG „Nettetal“ kommt es zu Erweiterungen temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen. Die Zuwegungen befinden sich größtenteils auf schon bestehenden Wegen oder ackerbaulich genutzten Flächen, sodass es nicht zu weiteren Konflikten im LSG kommt. Auch die Erweiterung von temporären Arbeitsflächen betreffen Ackerstandorte, sodass es zu keinem Eingriff in die explizit geschützten Grünlandbereiche kommt. Durch die Änderungsflächen kommt es zu keiner dauerhaften Auswirkung auf das LSG und zu keinem Konflikt mit den Schutzziele des LSG „Nettetal“.

Der Mast A 108 befindet sich knapp außerhalb des LSG. Dort ist innerhalb des LSG auf einer Grünlandfläche eine weitere Zuwegung zu einer bestehenden Schutzgerüstfläche geplant. Grünlandflächen in Auenbereichen sind explizit nach der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets zu schützen. Allerdings führt die Errichtung einer temporären Zuwegung zu keinem dauerhaften Verlust der Grünlandfläche. Diese kann nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt werden. Insofern kommt es durch die Änderungsfläche zu keiner dauerhaften Auswirkung auf das LSG:

LSG HI 060 „Rottebach“

Eine geänderte Zuwegung liegt zum Teil im LSG „Rottenbach“ auf teils schon existierenden Wegen. Daher sind zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets als geringfügig einzustufen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Von den Planänderungen sind keine geschützten Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen. Einige der neuen temporären Zuwegungen nutzen vorhandene landwirtschaftliche Wege, an die nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop unmittelbar angrenzen. Die Wege werden jedoch nicht verbreitert oder geändert, sodass eine Beeinträchtigung der Biotop nicht zu erwarten ist.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Das Trinkwassergewinnungsgebiet Alt Wallmoden/Baddeckenstedt grenzt an den 300 m Untersuchungsraum östlich der Änderungen von Zuwegungen bei Mast A089. Es ist somit nicht von der geänderten Planung betroffen.

Die neuen dauerhaften und temporären Zuwegungen zu Mast A130 und A131 durchqueren das Trinkwassergewinnungsgebiet aktiver WGA Bodenbug (Schutzzone IIIB) des Landkreis Hildesheim auf

bereits existierenden Wegen, mit Ausnahme der neu anzulegenden temporären Zuwegungen für Schutzgerüst- und Arbeitsfläche von Mast A130.

Die planfestgestellte, sowie die geänderte Zuwegung zum Maststandort A035 liegt sowohl innerhalb des festgesetzten, als auch innerhalb des vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebietes der Fuhse. Dadurch ergibt sich keine Einschränkung des Schutzzwecks des Überschwemmungsgebietes.

Davon abgesehen sind im jeweiligen 300 m Untersuchungsraum keine weiteren Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

In der Nachbarschaft der planfestgestellten Freileitung und der hier betrachteten Planänderungen liegen lediglich kleinere Ortschaften.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Im Untersuchungsraum von 300 m befinden sich einige Kulturdenkmäler, Bodendenkmäler, sowie archäologische Fundstellen. Durch die Planänderung wird keines dieser Denkmäler berührt bzw. potenziell beeinträchtigt. Für den Fall, dass bislang nicht bekannte Bodendenkmale durch die Bauarbeiten aufgeschlossen werden sollten, kann eine Beeinträchtigung selbiger aufgrund der Anwesenheit der archäologischen Baubegleitung vermieden werden (siehe Planfeststellungsunterlagen, Anlage 12.1, Anhang B, Maßnahmenblatt V12).

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit den betroffenen Gebieten in den Landkreisen Hildesheim, Peine, Wolfenbüttel und der Stadt Salzgitter wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

3.1.2 Betroffene Personen

Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile sollen geändert werden. In diesen Teilen sind die Auswirkungen weder schwer noch komplex. Die quantitativ hohe Vielzahl der Änderungen kann zu keiner anderen Beurteilung führen, weil es in Bezug auf die Wirkungen zu keiner Kumulation kommt (vgl. Pkt. 1.2).

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen bestehen keine Unsicherheiten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Ein großer Teil der geplanten Änderungen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft. Soweit der andere Teil für die Dauer des Bestehens der Leitung wirken wird, sind mit ihm keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, wie aus den vorstehenden Begründungen im Einzelnen hervorgeht; diese bedürfen insoweit keiner Ergänzung.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt, vgl. Pkt. 1.2 und 3.3.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Diese Möglichkeit besteht offensichtlich uneingeschränkt und ist bereits für die Planfeststellung des Gesamtprojekts entwickelt worden. Anderer Schutzmaßnahmen bedarf es auch für die Änderungen nicht. Sie kommen lediglich an anderen Orten zur Anwendung.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

a. Die Art der Konflikte und die Folgenbewältigung ändern sich durch die Planänderung nicht.

Durch die fünf Masten, die in Winkeltragmasten geändert werden sollen, wird aufgrund der bei Winkeltragmasten größeren Masteckfüße 17,5 m² Fläche zusätzliche versiegelt. Dieser Beeinträchtigung, die auch mit Verlust von ca. 9 m² höherwertigen Offenlandbiotopen einhergeht, ist nicht vermeidbar, stellt aber nur eine sehr geringe Zusatzbelastung dar. Da die Bauausführungsplanung zum jetzigen Zeitpunkt so weit fortgeschritten ist, dass ersichtlich ist, dass voraussichtlich 83 Fundamente als Bohrpfahlfundamente und nur noch 32 als Plattenfundamente ausgeführt werden sollen, kommt es insgesamt zu einer Verringerung von dauerhaft überprägten Flächen. Durch die Planänderung kann es während der Bauphase auf den erweiterten oder geänderten Arbeitsflächen, Schutzgerüstflächen, Zufahrten und Provisoriumsflächen zusätzlich zu Bodenverdichtung kommen. Potenzielle Bodenverdichtung wird nur auf Flächen mit besonderen Böden und sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit angenommen, die nicht als Ackerflächen genutzt werden. Diese Voraussetzungen treffen auf eine Fläche von 1,34 ha zu. Auf allen anderen Böden kann Bodenverdichtung mit Hilfe der vorgesehenen, umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermieden werden. Im Bereich der Baugruben wird der Boden durch Umlagerung gestört, wodurch es zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen kann. Die Flächen der Baugruben werden durch die Änderungen um insgesamt 701 m² größer werden. Beeinträchtigungen dieser Flächen können jedoch durch geeignete und bereits planfestgestellte Maßnahmen K 1, K2 und K7 kompensiert werden. Zudem ist anzumerken, dass es nicht zu einem Verlust der Bodenfunktionen kommen wird. Nach Wiederherstellung der Flächen kann sich auf den Böden auch die ursprüngliche Vegetationsstruktur wieder ausbilden.

Soweit die Umplanungen eine Vergrößerung der Arbeitsflächen sowie eine Ergänzung und Verlagerung der Zuwegungen betreffen, sind die Auswirkungen auf Biotopstrukturen ganz überwiegend temporär. Die durch die beantragte Planänderung zusätzlich beanspruchten Flächen befinden sich zum Großteil auf Acker bzw. im Fall der Zuwegungsflächen auf bereits existierenden befestigten Wegen und Straßen. Naturschutzfachlich hochwertige Biotope werden bauzeitlich nur in geringem Umfang zusätzlich in Anspruch genommen. Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Inanspruchnahme rekultiviert und damit weitgehend in den Ausgangszustand zurückversetzt, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden. Dies ist möglich, da

es sich weit überwiegend um Biotop mit guter Regenerationsfähigkeit handelt. Eine bleibende Veränderung der Biotop ist somit nicht gegeben. Ausnahmen bilden Gehölzbiotop, die jedoch nur in sehr geringem Umfang (2 Einzelbäume) zusätzlich betroffen sind sowie höherwertige Offenlandbiotop mit der Folge eines um 228 m² erhöhten Kompensationsbedarfs. Der Ersatz der Einzelbäume (betrifft die Schutzgüter Pflanzen und Landschaftsbild) erfolgt über die bereits planfestgestellte Kompensationsmaßnahme K5. Die Kompensation der betroffenen Offenlandbiotop (betrifft das Schutzgut Pflanzen) erfolgt über die Kompensationsmaßnahme K 1.

Alle durch die Planänderung hervorgerufenen Konflikte lassen sich damit über bereits planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen kompensieren. Ein Bedarf an zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen besteht nicht.

- b. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 14.12.2020

i.A.

Dr. Ripke